

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER MENK-SCHMEHMANN GMBH & CO. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Menk-Schmehmann GmbH & Co. KG und allen mit Menk-Schmehmann GmbH & Co. KG im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („MSG“) und ihren Lieferanten („Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) und damit zusammenhängender Leistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von MSG gültigen, jedenfalls aber in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass MSG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als MSG deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn MSG in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Zusicherungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Sie bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis dient der Beweisführung.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen durch MSG erfolgen schriftlich oder in Textform (E-Mail, Telefax). Mündlich erteilte Bestellungen und nachträgliche Änderungen von Bestellungen oder von diesen AEB sind nur wirksam, wenn sie von MSG schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten in der Bestellung

einschließlich aller Bestellunterlagen hat der Lieferant MSG zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant hat Bestellungen unverzüglich schriftlich oder in Textform (E-Mail oder Telefax) zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Liegt keine formgerechte Bestätigung innerhalb von fünf (5) Werktagen seit Bestelldatum vor, kann MSG die Bestellung widerrufen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch MSG.

2.3 Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit verbindlich. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3.3 Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen die eigene Gewichtsstellung durch MSG maßgebend.

3.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb der in der Bestellung ausgewiesenen Frist, ansonsten innerhalb von 30 Kalendertagen, ab vollständiger Lieferung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen MSG in gesetzlichem Umfang zu. MSG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber MSG nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

3.6 Wenn MSG Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn MSG aufgerechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von MSG eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist MSG nicht verantwortlich.

3.7 MSG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.8 Zahlungen und/oder Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Leistungen des Lieferanten als vertragsgemäß.

4. Lieferungen

4.1 Lieferungen erfolgen innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Sitz des Unternehmens von MSG zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Der Lieferant hat eine All Risk-Versicherung, Deckung ICC A, auf eigene Kosten bis zum Bestimmungsort abzuschließen.

4.2 Jeder Lieferung sind Lieferschein/Lieferpapiere unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), MSG-Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie aller sonstigen in der Bestellung vorgeschriebenen Kennzeichnungen (z.B. Artikelnummern, Positionsnummern, Kostenstelle, Besteller) beizulegen. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Verzögerungen bei der Bearbeitung und Bezahlung, die aus dem Fehlen oder der Unvollständigkeit des Lieferscheins resultieren, hat MSG nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein hat der Lieferant MSG eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf MSG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn MSG sich in Annahmeverzug befindet.

Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss MSG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens MSG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät MSG in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich MSG zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

4.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch MSG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

4.5 Soll vom vereinbarten Liefer-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Lieferant nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit MSG vor der Ausführung getroffen wurde.

4.6 Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist MSG berechtigt, diese auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzuweisen.

5. Lieferfristen/-termine

5.1 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Bestelltag. Kann der Lieferant vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten, hat er MSG hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform (E-Mail, Telefax) unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren.

5.2 Lieferungen vor dem vereinbarten Termin berechtigen MSG zur Zurückweisung der Lieferung bis zur Fälligkeit. Die vorbehaltlose Annahme von verspäteten Lieferungen stellt keinen Verzicht auf MSG zustehende Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechte dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung der von MSG geschuldeten Vergütung für die betroffene Lieferung. Nachstehende Regelungen in Abs. 5.3 bleiben unberührt.

5.3 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist MSG berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,25% des Nettopreises pro Kalendertag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises zu verlangen. MSG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass MSG überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Qualitätssicherungssystem, Wareneingangskontrolle

6.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese MSG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch MSG oder durch einen von MSG Beauftragten ein.

6.2 Für die Wareneingangskontrolle bei MSG gelten die gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht von MSG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht von MSG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht (8) Arbeitstagen ab Entdeckung oder, bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

7. Beistellungen, Eigentumsübergang

7.1 Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die MSG dem Lieferanten zur Herstellung beistellt, bleiben Eigentum von MSG. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

7.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für MSG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch MSG, so dass MSG als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

7.3 Die Übereignung der Ware an MSG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt MSG jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. MSG bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Gewährleistung, Garantien

8.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet sowie dem neuesten Stand der Technik und allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insbesondere hinsichtlich Sicherheitstechnik, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften) entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von MSG, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

8.2 Mängelansprüche stehen MSG uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von MSG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von MSG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MSG jedoch

nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von MSG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von MSG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MSG den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für MSG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird MSG den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Vorstehendes gilt unbeschadet der gesetzlichen Rechte von MSG und der Regelungen gemäß Abs. 8.3.

8.5 Im Übrigen ist MSG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat MSG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8.6 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen MSG geltend machen kann.

9. Rechtsmängel, Schutzrechte

9.1 Der Lieferant hat die Ware frei von Rechtsmängeln zu liefern. Er sichert insbesondere zu, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Wird MSG von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, MSG auf erstes Anfordern von sämtlichen derartigen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

9.3 MSG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

9.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MSG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10. Höhere Gewalt

10.1 In Fällen höherer Gewalt ist die davon betroffene Vertragspartei ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, für die Dauer und im Umfang des Bestehens des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten befreit.

10.2 Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sind solche, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen und durch die diejenige Vertragspartei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Höhere Gewalt liegt insbesondere (ohne weitere Fälle auszuschließen) in folgenden Fällen vor:

- Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische oder usurpierte Macht und Mobgewalt;
- Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, behördliche Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, durch die der Lieferant ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird;
- Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Flächenbrände;
- Epidemien, Pandemien, Endemien;
- Explosion, Brand oder Zerstörung von Maschinen, Anlagen oder Produktionsstätten, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations- oder elektrischen Mitteln oder -Wegen;
- Streik und rechtmäßige Aussperrungen.

Kann MSG die Ware nicht wie vorgesehen verwenden, weil der Endkunde, für den die Ware bestimmt ist, deren Abnahme unter Berufung auf ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne von vorstehendem Satz 2 ablehnt, so gilt auch dieser Umstand als Höhere Gewalt.

10.3 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der Höheren Gewalt anzuzeigen und sich nach besten Kräften zu bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt soweit wie möglich zu beschränken.

10.4 Beide Vertragsparteien werden sich bei Eintritt Höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen.

10.5 Jede Vertragspartei ist berechtigt, von den von der Höheren Gewalt betroffenen Verträgen zurückzutreten, wenn die Höhere Gewalt mehr als sechs (6) Monate andauert oder wenn sich herausstellt, dass sie über einen solchen Zeitraum andauern wird. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

11. Verpflichtungen und Zusicherungen zur Einhaltung von gesetzlichen Normen, internationalen Verträgen und Standards (Compliance); Produzentenhaftung

11.1 Der Lieferant sichert zu, seine Leistungen stets in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Regelungen und Verfahrensregeln zu erbringen und diese fortwährend einzuhalten; er verpflichtet sich insbesondere,

- den im Rahmen der gesetzlichen (insbesondere gemäß MiLoG und AEntG) und tariflichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Tarifverträge festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive aller geschuldeten Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu zahlen;
- die Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz einzuhalten und für faire, sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen zu sorgen, alle Menschen mit Respekt und Fairness zu behandeln und die grundlegenden Menschenrechte, wie sie beispielsweise in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und in der Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der Internationalen Labor Organisation (ILO) der Vereinten Nationen verankert sind (einschließlich dem Verbot der Zwangs- oder Kinderarbeit), zu achten;
- ein Arbeitsumfeld aufrecht zu erhalten, in dem es keine Repressalien gibt und das frei ist von Diskriminierung, Belästigung und sonstigem ungebührlichen Verhalten aufgrund von Geschlecht, Alter, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder nationaler Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, religiösen Glaubensansichten, körperlicher oder geistiger Behinderung, Veteranenstatus, sexueller Orientierung oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale ist;
- alle maßgeblichen Handels- und Zollgesetze, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätze (insbesondere alle erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen) zu beachten und alle vorgeschriebenen Anmeldungen vorschriftsgemäß bei den zuständigen Stellen vorzunehmen und alle vorgeschriebenen Angaben zu machen, die die geschuldeten Lieferungen oder die Freigabe oder Übertragung von Waren, Software und Technologien betreffen. Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass kein Material und keine Ausrüstung, die in der Ware enthalten sind oder verwendet werden, von einer Person oder aus einem Land stammen, die in einer Embargoliste aufgeführt sind, die von einer zuständigen Behörde des Landes aufgestellt wurde, in dem die Ware verwendet werden soll, oder die von einer Behörde aufgestellt wurde, die anderweitig Einfluss auf das Material oder die Ausrüstung hat, die in der Ware oder in Leistungen enthalten sind oder verwendet werden. Soweit Waren oder Leistungen des Lieferanten Exportbeschränkungen unterliegen, wird der Lieferant MSG unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten der Beschränkungen informieren;
- weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere persönliche Zuwendungen an Vertreter oder Mitarbeiter von MSG oder anderen Kunden, Amtsträger oder Vertreter, Organe oder Beschäftigte sonstiger Dritter in einer Art und Weise zu gewähren oder zu versprechen, die in Widerspruch zu geltendem Recht, insbesondere (aber nicht ausschließlich) dem U.S. Foreign Corrupt Practices Act, dem

UK Bribery Act 2010 und den deutschen und europäischen Antikorruptionsvorschriften stehen, und alle maßgeblichen Gesetze, Rechtsvorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption zu beachten;

- alle anwendbaren inländischen, supranationalen und ausländischen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb zu beachten.

11.2 Der Lieferant wird auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer in seiner Lieferkette zur Einhaltung der Pflichten nach Absatz 11.1 verpflichten und MSG dies auf Verlangen nachweisen.

11.3 Der Lieferant stellt MSG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter (Kunden, Wettbewerber, Arbeitnehmer oder Leiharbeitskräfte in der Lieferkette, Sozialversicherungsträger, Behörden, etc.), die auf einer Verletzung der in Abs. 11.1 und 11.2 gemachten Zusicherungen beruhen, frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten sowie Bußgelder.

11.4 Jede Verletzung der in Abs 11.1 und 11.2 gemachten Zusicherungen gilt als wesentliche schuldhaftige Vertragsverletzung des Lieferanten und berechtigt MSG, von allen Verträgen mit dem Lieferanten ohne Fristsetzung zurückzutreten.

11.5 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er MSG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von MSG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird MSG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Schutz von Geschäftsgeheimnissen; Eigentums- und Urheberrechte

12.1 Der Lieferant darf Geschäftsgeheimnisse von MSG, die ihm während der Geschäftsbeziehung mit MSG bekannt geworden sind oder werden, nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden. Zu den geschützten Geschäftsgeheimnissen gehören sämtliche Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Forschungs- und Arbeitsergebnisse, Analysen, Kenntnisse, Know-how sowie andere Unterlagen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form –, die dem Lieferanten durch MSG oder in deren Auftrag übermittelt worden sind oder übermittelt werden, oder die der Lieferant von MSG erwirbt oder auf Grundlage oder in Verbindung mit solchen Informationen erstellt hat oder noch erstellt oder die solche Informationen enthalten, oder die ganz oder teilweise auf solchen Informationen basieren.

12.2 An sämtlichen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Geschäftsgeheimnissen behält MSG das Eigentums- und Urheberrecht. Der Lieferant darf Geschäftsgeheimnisse ohne Einwilligung von MSG außerhalb

des vertraglich vorgesehenen Zwecks weder verwerten noch Dritten mitteilen und hat sie MSG auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch MSG bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden, stellen keine Geschäftsgeheimnisse dar.

12.3 Die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen MSG und dem Lieferanten und erlöschen erst, wenn und soweit das in den überlassenen Geschäftsgeheimnissen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen MSG und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz von MSG zuständige Gericht. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. MSG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB oder einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Oktober 2020